

(Nr. 345.) **A**uf Grund der Bestimmung im Artikel 20. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867. (Bundesgesetzbl. S. 81.) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als **Vereinskontrolleure** beigeordnet worden, und zwar:

A. im Königreich Preußen:

- 1) den Hauptämtern zu Magdeburg und Wittenberge an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Sächsischen Zollinspektors Schmid der Königlich Sächsischen Ober-Steuerkontrolleur v. Wachsman mit dem Wohnsitz in Magdeburg,
- 2) den Hauptämtern zu Biebrich und Oberlahnstein der den Hauptämtern zu Frankfurt a. M. und Hanau als Vereinskontrolleur beigeordnete Königlich Bayerische Zollinspektor Ziebland unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Frankfurt a. M.;

B. im Großherzogthum Baden:

- 1) den Hauptämtern zu Stühlingen und Thiengen der den Hauptämtern zu Ueberlingen und Ranegg mit dem Wohnsitz in Singen als Vereinskontrolleur beigeordnete Königlich Preussische Ober-Steuerkontrolleur Freytag unter Entbindung von der Kontrolle des Hauptamtes zu Ueberlingen und unter Anweisung seines Wohnsitzes in Waldshut,
- 2) dem Hauptamte zu Ueberlingen der den Hauptämtern zu Friedrichshafen und Constanz als Vereinskontrolleur beigeordnete Königlich Preussische Steuerinspektor Villaret unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz;

C. im Großherzogthum Hessen:

den Hauptämtern zu Darmstadt und Offenbach an Stelle des von der Kontrolle dieser Hauptämter entbundenen Vereinskontrolleurs, Königlich Bayerischen Zollinspektors Ziebland zu Frankfurt a. M., der Königlich Preussische Steuerinspektor Klostermann unter gleichzeitiger Uebertragung der Kontrolle des Hauptamtes zu Gießen und unter Anweisung seines Wohnsitzes in Darmstadt.